Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1042

27. 09. 73

Sachgebiet 612

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Mineralöle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Schaffung eines Gemeinsamen Marktes mit binnenmarktähnlichen Verhältnissen gehört, daß die Wettbewerbsbedingungen nicht verfälscht werden und Personen, Güter, Dienstleistungen und Kapital unbehindert verkehren können. Durch die Entschließung des Rates vom 22. März 1971 über die schrittweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion wurde dieses Ziel ausdrücklich bestätigt und seine Erreichung für die Errichtung dieser Union als notwendig anerkannt.

Die gegenwärtig in den Mitgliedstaaten auf Mineralöle erhobenen Verbrauchsteuern sind nicht immer wettbewerbsneutral. Die Unterschiede in der Steuerbelastung, die sie von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat mit sich bringen, machen es erforderlich, Besteuerungen der Einfuhr und steuerliche Entlastungen der Ausfuhr sowie Grenzkontrollen beizubehalten.

Die derzeitige Lage bedeutet ein Hindernis für den freien und wettbewerblich unverzerrten Verkehr von Mineralölen zwischen den Mitgliedstaaten. Sie steht daher der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes und der Wirtschafts- und Währungsunion entgegen und es gilt deshalb, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um hier Abhilfe zu schaffen.

Der freie Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten und ein System, das sicherstellt, daß die Wettbewerbsbedingungen nicht verfälscht werden, können nur durch eine auf Gemeinschaftsebene erfolgende Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Mineralöle erreicht werden. Es empfiehlt sich allerdings, diese Harmonisierung schrittweise vorzunehmen; sie sollte deshalb in einer ersten Phase im wesentlichen auf die Struktur der Verbrauchsteuern abstellen.

Diese Strukturharmonisierung muß hauptsächlich die Abgrenzung der steuerbaren Erzeugnisse, die Bestimmung des die Steuerschuld begründenden Tatbestandes, die Voraussetzungen für das Fälligwerden der Verbrauchsteuer, die Behandlung der Einfuhr und der Ausfuhr sowie schließlich die Festlegung einer gewissen Anzahl zwingend vorgeschriebener Steuerbefreiungen umfassen.

Eine Spezialverbrauchsteuer sollte nicht die Wirkung einer Produktionsteuer haben, die den Wettbewerb zwischen den Industrien der Gemeinschaft verfälschen und den Warenaustausch sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch mit Drittstaaten beeinflussen könnte. Die als Rohstoff oder Produktionshilfsstoff verwendeten Mineralöle sollten daher nicht von der Verbrauchsteuer getroffen werden. Infolgedessen erscheint es gerechtfertigt, Industrieheizöle, d. h. andere Schweröle als Gasöl, sowie die als Schmierstoffe verwendeten Mineralöle von der Steuer zu befreien. Die Steuerbefreiung der Industrieheizöle ist auch im Hinblick auf die gemeinschaftliche Energiepolitik gerechtfertigt, die darauf abzielt, im Rahmen des Möglichen für alle Primärenergiequellen neutrale steuerliche Behandlung herbeizuführen.

Aus Haushaltsgründen erscheint es indessen angezeigt, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu belassen, Industrieheizöle und Schmierstoffe so lange

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

zu besteuern, wie im Handel zwischen den Mitgliedstaaten eine Besteuerung der Einfuhr und eine Entlastung der Ausfuhr stattfindet.

Die Ausarbeitung einer gemeinsamen Regelung für die in der Luftfahrt, der Binnenschiffahrt und der Landwirtschaft verwendeten Mineralöle erfordert noch eingehendere Untersuchungen. Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, daß die Mitgliedstaaten vorläufig die von ihnen zur Zeit in diesen Bereichen angewendeten Regelungen weiterhin anwenden können.

Ungeachtet der den Mitgliedstaaten belassenen Autonomie zur Festsetzung der Verbrauchsteuersätze soll die Gewährung von Steuervergünstigungen an bestimmte Verwender Gegenstand eines Konsultationsverfahrens sein.

Um gleiche Wettbewerbsbedingungen auf Gemeinschaftsebene sicherzustellen, müssen die Kontroll- und Erhebungsmodalitäten der Verbrauchsteuer in den Mitgliedstaaten soweit nötig harmonisiert werden.

Um eine aufeinander abgestimmte Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu gewährleisten, bedarf es eines wirksamen Verfahrens, das es je nach Bedarf ermöglicht, die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen zu erlassen. Das Verfahren des Ausschusses für Verbrauchsteuern ist geeignet, solche Maßnahmen ohne Umstände rasch zu erlassen.

Um nicht jede Harmonisierung wieder in Frage zu stellen, dürfen die Mineralöle grundsätzlich weder mittelbar noch unmittelbar anderen indirekten Steuern als der harmonisierten Verbrauchsteuer und der harmonisierten Mehrwertsteuer unterworfen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

I. Anwendungsbereich

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten unterwerfen die in Artikel 2 aufgeführten Erzeugnisse, nachfolgend als Mineralöle bezeichnet, und in den durch Artikel 3 festgelegten Grenzen die Mineralöle enthaltenden eingeführten Erzeugnisse einer harmonisierten Verbrauchsteuer nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Artikel 2

1. Für die Anwendung dieser Richtlinie gelten als Mineralöle:

   a) die Erzeugnisse der Tarifstelle 27.07 A des GZT (Gemeinsamer Zoll-Tarif), bei denen 90 oder mehr Raumhundertteile bis 210°C übergehen, und – mit Ausnahme der schwefelhaltigen Kopfprodukte der rohen Leichtöle – die Erzeugnisse der Tarifstelle 27.07 B des GZT;

   b) die als Substitute von Heizölen verwendbaren Erzeugnisse der Tarifstelle 27.07 G des GZT;

   c) die Erzeugnisse der Tarifnummer 27.10 des GZT, mit Ausnahme der nachstehend unter d genannten Zubereitungen;

   d) die Zubereitungen der Tarifnummer 27.10 des GZT, die nicht zur Verwendung als Kraftstoff geeignet sind;

   e) die Erzeugnisse der Tarifnummer 27.11 des GZT mit Ausnahme von Erdgas und Methan;

   f) die Erzeugnisse der Tarifnummer 27.12 des GZT;

   g) die Erzeugnisse der Tarifstelle 27.13 B des GZT;

   h) die Erzeugnisse der Tarifnummer 27.14 des GZT, mit Ausnahme der harzartigen Rückstände, der gebrauchten Bleicherden und der säurehaltigen und basischen Rückstände;

   i) die Erzeugnisse der Tarifstelle 27.16 B des GZT;

   j) die Erzeugnisse der Tarifstellen 29.01 A, B II und D I bis D III des GZT;

   k) die Erzeugnisse der Tarifnummer 34.03 des GZT;

   l) die Erzeugnisse der Tarifnummer 34.04 des GZT, die mehr als 85 Gewichtshundertteile an den vorstehend unter f oder g genannten Erzeugnissen enthalten;

   m) die Erzeugnisse der Tarifstelle 38.14 B I des GZT;

   n) die Erzeugnisse der Tarifstelle 38.14 B III des GZT, die in diesem Absatz genannte Erzeugnisse enthalten;

   o) die Erzeugnisse der Tarifstelle 38.19 E des GZT.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 26. September 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Mi 30/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. August 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

2. Außer den in Absatz 1 aufgeführten steuerbaren Erzeugnissen gilt als Mineralöl ebenfalls jedes Erzeugnis, das zur Verwendung als Kraftstoff zum Antrieb von Motorfahrzeugen bestimmt oder als solcher verkauft oder verwendet wird.

3. Es steht im Ermessen der Mitgliedstaaten, die Erzeugnisse der Tarifnummer 27.09 des GZT in den Anwendungsbereich der Verbrauchsteuer einzubeziehen.

4. Die in den Absätzen 1 und 3 angegebenen Tarifnummern und Tarifstellen des GZT ergeben sich aus der am Tage der Inkraftsetzung dieser Richtlinie geltenden Fassung des GZT.

Artikel 3

1. Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d, k, l, m und n genannten, als Schmierstoff verwendeten Erzeugnisse unterliegen der

   Verbrauchsteuer nur mit ihrem Anteil an Erzeugnissen, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c, f bis i und o aufgeführt sind.

2. Eingeführte Erzeugnisse, die nicht Mineralöle sind und in Artikel 2 Absatz 1 genannte Mineralöle enthalten, unterliegen der Verbrauchsteuer insoweit, als sie auf die in gleichartigen inländischen Erzeugnissen enthaltenen Mineralöle erhoben wird. Die Mitgliedstaaten können jedoch Mindestanteile an Mineralöl festsetzen, bei deren Unterschreitung die Verbrauchsteuer bei der Einfuhr nicht erhoben wird.

II. Festsetzung der Verbrauchsteuer

Artikel 4

1. Die Steuerschuld entsteht mit:

   a) der Entfernung von Mineralölen aus dem Mineralölherstellungsbetrieb oder, in den Fällen des Artikels 13 Absatz 2 und 3, aus dem Steuerlager;

   b) dem Verbrauch von Mineralölen innerhalb eines Mineralölherstellungsbetriebes

      — zu Zwecken, die nicht dieser Herstellung dienen,

      — als Kraftstoff für den Antrieb von Motorfahrzeugen;

   c) der Einfuhr von Mineralölen;

   d) der Verwirklichung eines der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Tatbestände.

2. Die Mitgliedstaaten bestimmen die natürliche oder juristische Person, die Schuldner der Verbrauchsteuer ist.

Artikel 5

1. Unbeschadet der Vorschriften des Artikels 6 gilt als Mineralölherstellungsbetrieb im Sinne des Artikels 4 jeder Betrieb, in dem die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Erzeugnisse hergestellt oder einem der in der zusätzlichen Vorschrift 5 zu Kapitel 27 des GZT genannten Verfahrens unterzogen werden.

   Macht ein Mitgliedstaat von der in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, so gilt als Mineralölherstellungsbetrieb auch der Betrieb, in dem die Erzeugnisse der Tarifnummer 27.09 des GZT gewonnen werden.

2. Es steht den Mitgliedstaaten frei, für Kontrollzwecke mehrere oder alle Herstellungsbetriebe eines Unternehmens als einen Herstellungsbetrieb anzusehen.

3. Es steht den Mitgliedstaaten frei, nicht als Mineralölherstellungsbetriebe diejenigen Betriebe anzusehen, in denen als steuerbare Erzeugnisse nur Heiz- oder Schmierstoffe hergestellt werden, die einem Nullsatz unterliegen.

Artikel 6

Es steht den Mitgliedstaaten frei, nicht als „Mineralölherstellung" anzusehen:

a) die Vorgänge, bei denen als Nebenzweck kleinere Mengen von Mineralölen gewonnen werden;

b) die Vorgänge, durch die der Verwender eines Mineralöls dessen Wiederverwendung in seinem eigenen Unternehmen möglich macht, vorausgesetzt, daß der Betrag, der für dieses Mineralöl bereits entrichteten Verbrauchsteuer nicht geringer ist als der Betrag, der zu entrichten wäre, wenn das wiederverwendete Mineralöl erneut der Besteuerung unterliegen würde;

c) das bloße Mischen von Mineralölen untereinander oder mit anderen Stoffen außerhalb eines Mineralölherstellungsbetriebes oder eines Steuerlagers unter der Voraussetzung, daß

   — die Verbrauchsteuer für die steuerbaren Bestandteile der Mischung vorher entrichtet worist und

   — ihr Betrag nicht niedriger ist als der Betrag der Verbrauchsteuer, die auf die Mischung Anwendung finden würde.

Die erste Voraussetzung braucht nicht erfüllt zu sein, wenn für die Mischung bei einer bestimmten Verwendung Steuerbefreiung gewährt wird.

Die zweite Voraussetzung braucht nicht erfüllt zu sein, wenn die verschiedenen Steuersätzen unterliegenden Bestandteile aus technischen Gründen miteinander vermischt werden müssen.

Artikel 7

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als Einfuhr das Verbringen von Mineralöl ungeachtet seiner Herkunft in das Zollgebiet oder in eine Freizone eines Mitgliedstaates mit Ausnahme der Gebiete, in denen die harmonisierte Verbrauchsteuer keine Anwendung findet.

Artikel 8

1. Die Verbrauchsteuerschuld entsteht oder wird unbedingt, wenn

   — ein Mineralöl zum Verbrauch für eine Verwendung abgegeben wird, für die nicht nach Artikel 9 Steuerbefreiung gewährt wird. Ein Mineralöl gilt als zum Verbrauch abgegeben, wenn eine Person außerhalb eines Verkehrs, bei dem eine bedingte Steuerschuld bestehen bleibt, frei darüber verfügen kann,

   — ein Mineralöl innerhalb eines Herstellungsbetriebs als Kraftstoff für den Antrieb von Motorfahrzeugen oder für Zwecke verbraucht wird, die nicht der Herstellung dienen,

   — einer der in Artikel 4 Buchstabe d genannten Tatbestände verwirklicht wird,

   — eine für die Inanspruchnahme einer Steuerbefreiung oder eines ermäßigten Steuersatzes vorgeschriebene Verwendungsbeschränkung nicht oder nicht mehr eingehalten ist,

   — Fehlmengen festgestellt werden, für die keine Rechtfertigung nach den von den Mitgliedstaaten aufgestellten Bedingungen gegeben werden kann.

2. Unterliegt ein eingeführtes Mineralöl Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs oder im Rahmen einer gemeinsamen Politik eingeführten Abgaben gleicher Wirkung, ist die Entstehung des Verbrauchsteueranspruchs mit der Entstehung des Anspruchs auf dem Gebiet dieser gemeinsamen Abgaben verknüpft.

3. Bei einem eingeführten oder aus einem Herstellungsbetrieb oder aus einem Steuerlager entfernten Mineralöl, das unter Steueraufsicht in einen Herstellungsbetrieb oder in ein Steuerlager verbracht wird, bleibt eine bedingte Verbrauchsteuerschuld bestehen.

4. Im Falle der Änderung eines oder mehrerer Sätze der Verbrauchsteuer kann für Lagerbestände von bereits zum Verbrauch abgegebenen Mineralölen die Verbrauchsteuer erhöht oder vermindert werden.

   Die Modalitäten der Erhebung der Nachforderung oder der Erstattung werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Artikel 9

1. Unter Steueraufsicht aus dem Anwendungsgebiet der harmonisierten Verbrauchsteuer ausgeführte Mineralöle sind von der Verbrauchsteuer befreit. Die Mitgliedstaaten legen die Voraussetzungen fest, unter denen die bereits entrichtete Verbrauchsteuer im Falle der Ausfuhr erstattet wird.

2. Von der Verbrauchsteuer sind ferner befreit:

   a) Mineralöle, die unter Steueraufsicht zu anderen Zwecken verwendet werden als zur Verwendung als Kraftstoff oder Heizstoff;

   b) Gasöle, die unter Steueraufsicht als Kraftstoff zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet werden, die auf dem öffentlichen Eisenbahnnetz verkehren;

   c) in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e und j genannte Gase, die unter Steueraufsicht als Heizstoff verwendet werden;

   d) andere Schweröle als Gasöle, die unter Steueraufsicht als Heizstoff verwendet werden, jedoch vorbehaltlich der Gemeinschaftsvorschriften, die später aus Gründen des Umweltschutzes oder der Sicherheit der Versorgung der Gemeinschaft mit Energie erlassen werden könnten.

Artikel 10

1. Unbeschadet späterer Gemeinschaftsvorschriften können die Mitgliedstaaten die Steuerbefreiungen oder Steuersatzermäßigungen beibehalten, die sie bei Inkrafttreten dieser Richtlinie für Mineralöle gewähren, die unter Steueraufsicht

   — in der Luftfahrt,

   — in der Binnenschiffahrt und Küstenschiffahrt,

   — in der Küstenfischerei,

   — in der Landwirtschaft

   verwendet werden.

2. Die Mitgliedstaaten können unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften außerdem beibehalten:

   a) die Verbrauchsteuerbefreiungen, die sie am Tage des Inkrafttretens dieser Richtlinie bei der Einfuhr auf Grund ihrer zollrechtlichen Vorschriften in den im Anhang genannten Fällen gewähren,

   b) die Verbrauchsteuerbefreiungen, die sie auf Grund bilateraler oder multilateraler Abkommen oder Verträge oder als unilaterale Maßnahmen gewähren oder gewähren werden

      — zugunsten von auf ihrem Gebiet befindlichen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen anderer Staaten (einschließlich Handelsmissionen),

— zugunsten von auf ihrem Gebiet ansässigen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder Organen,

— zugunsten von auf ihrem Gebiet stationierten Streitkräften eines anderen Staates,

— zugunsten von Organisationen, die sich im Auftrag fremder Regierungen mit der Anlage, Gestaltung und Unterhaltung von Soldatenfriedhöfen befassen.

Artikel 11

1. Unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften setzen die Mitgliedstaaten die Sätze der Verbrauchsteuer einschließlich der Nullsätze nach freiem Ermessen fest. Die Steuersätze können nach Maßgabe der Eigenschaften eines Erzeugnisses oder nach Maßgabe seiner Verwendung differenziert werden.

2. Behält ein Mitgliedstaat andere als die in Artikel 10 genannten Steuersatzdifferenzierungen zugunsten bestimmter Verwender bei, so teilt er diese der Kommission innerhalb einer Frist von einem Monat ab Inkrafttreten dieser Richtlinie mit. Soweit erforderlich setzt sich die Kommission mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen und gibt innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Tage der Mitteilung eine Stellungnahme ab.

3. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, neue Steuersatzdifferenzierungen zugunsten bestimmter Verwender einzuführen, so teilt er dies der Kommission rechtzeitig schriftlich mit.

   Die Kommission kann, wenn sie dies für zweckmäßig hält, sich mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen setzen und innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vorgenannten Mitteilung eine Stellungnahme oder Empfehlung an den betreffenden Mitgliedstaat richten.

   Der Mitgliedstaat setzt die neuen differenzierten Steuersätze erst nach Übermittlung der Stellungnahme oder der Empfehlung durch die Kommission oder nach Ablauf der Zweimonatsfrist in Kraft.

III. Kontrollen

Artikel 12

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Mineralöle zu kontrollieren:

   — die in Mineralölherstellungsbetrieben hergestellt und gelagert werden;

   — die in den Verkehr gebracht oder befördert werden;

   — die Gegenstand des Handels sind;

   — die in Steuerlagern gelagert werden;

   — die in Besitz gehalten und zu Zwecken verwendet werden, für die Steuerbefreiung oder -ermäßigung gewährt wird.

2. Bei den in Absatz 1 genannten Kontrollmaßnahmen werden Erleichterungen gewährt, wenn eine Gefährdung der Verbrauchsteuererhebung nicht zu befürchten ist.

   Bei Erzeugnissen des Artikels 2, die sowohl als Kraftstoff als auch steuerbegünstigt zum Verheizen verwendet werden, treffen die Mitgliedstaaten alle notwendigen Vorkehrungen, z. B. die Färbung und Kennzeichnung, um mißbräuchliche Verwendungen zu verhindern.

IV. Steuerlagerverkehr

Artikel 13

1. Mineralöle können in einem Steuerlager gehalten und dort außer den in Zollagern zulässigen üblichen Behandlungen den in den Absätzen 2 und 3 genannten Behandlungen unterworfen werden, ohne daß die Steuerschuld unbedingt wird.

2. In einem Steuerlager können Mineralöle untereinander gemischt werden. Bei seiner Abgabe zum Verbrauch wird das Gemisch dem für es geltenden Verbrauchsteuersatz unterworfen.

3. Mineralöle können im Steuerlager mit anderen Erzeugnissen nur gemischt werden, falls das erhaltene Gemisch ein Mineralöl im Sinne des Artikels 2 ist. Absatz 2 Satz 2 findet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Vorschriften des Artikels 3, entsprechende Anwendung.

4. Bei aus Drittländern eingeführten Mineralölen oder Mineralöle enthaltenden Erzeugnissen gelten jedoch die Bestimmungen der Richtlinie 69/74/EWG des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Zollager [1]), die in bezug auf die Verbrauchsteuern und die Zölle dieselbe Wirkung haben.

Artikel 14

1. Die Eröffnung eines Steuerlagers wird von der zuständigen Verwaltung auf vorherigen Antrag des Steuerpflichtigen genehmigt, soweit dieser

   a) Mineralöle herstellt oder einführt oder mit Mineralölen handelt, oder die Lagerung von Mineralölen für Dritte vornimmt, die mit Mineralölen handeln, solche einführen oder herstellen. Vom Steuerlagerverkehr ausgeschlossen sind jedoch Lagereinrichtungen, die dem Verkauf im Einzelhandel dienen;

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 58 vom 8. März 1969

b) über Einrichtungen verfügt, die den inländischen gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften über Steuerlager entsprechen.

2. Die Mitgliedstaaten können die Eröffnung und Unterhaltung eines Steuerlagers darüber hinaus von zusätzlichen Bedingungen abhängig machen, soweit diese gleichermaßen auf inländische und eingeführte Erzeugnisse Anwendung finden.

V. Entrichtung der Verbrauchsteuer

Artikel 15

1. Die Verbrauchsteuer, für die die Steuerschuld im Laufe eines Kalendermonats unbedingt geworden ist, wird spätestens bis zum Ablauf einer Frist gezahlt, die jeder Mitgliedstaat zwischen dem 15. des darauffolgenden und dem 15. des zweiten darauffolgenden Monats festlegt.

2. Den Mitgliedstaaten steht es jedoch frei, auf eingeführte steuerbare Erzeugnisse die für die Erhebung der Zölle maßgeblichen Vorschriften auch bei der Verbrauchsteuer anzuwenden.

VI. Verbrauchsteuerausschuß

Artikel 16

Falls notwendig, werden die Bestimmungen zur Durchführung der Artikel 2 bis 15 nach dem Verfahren erlassen, das durch Entscheidung des Rates Nr. . . . vom . . . . . über die Einsetzung eines Verbrauchsteuerausschusses festgelegt worden ist.

VII. Übergangsbestimmungen

Artikel 17

1. Spätestens bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Besteuerung der Einfuhr und der steuerlichen Entlastung der Ausfuhr im Handel zwischen den Mitgliedstaaten können diese die Verbrauchsteuer auch in Abweichung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a auch auf als Schmierstoff verwendete Mineralöle und in Abweichung von Artikel 9 Buchstabe d auf die als Heizstoff verwendeten anderen Schweröle als Gasöle erheben.

2. Irland und das Vereinigte Königreich verfügen über einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie, um Artikel 15 Absatz 1 anzuwenden.

VIII. Schlußbestimmungen

Artikel 18

1. Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, Mineralöl unmittelbar oder mittelbar einer anderen Steuer zu unterwerfen als der in Artikel 1 genannten Verbrauchsteuer und der in der Richtlinie des Rates Nr. 67/227/EWG vom 11. April 1967 [2]) vorgesehenen Mehrwertsteuer.

2. Vorbehaltlich späterer Gemeinschaftsvorschriften können jedoch beibehalten werden:

   — in Frankreich: die zugunsten des Kohlenwasserstoff-Unterstützungsfonds und zugunsten des Erdöl-Instituts erhobene Abgabe (redevance perçue au profit du fonds de soutien des hydrocarbures et au profit de l'Institut de Pétrole);

   — in der Bundesrepublik Deutschland: die dem Rückstellungsfonds zur Sicherung der Altölbeseitigung zufließende Ausgleichsabgabe auf die zum Verbrauch freigegebenen Schmieröle;

   — in den Niederlanden: die auf bestimmte luftverschmutzende Mineralöle erhobene Abgabe (heffing brandstoffen luchtverontreiniging).

3. Unbeschadet späterer Gemeinschaftsvorschriften können die Mitgliedstaaten in Abweichung von Absatz 1 Sondersteuern auf Mineralöle einführen, soweit diese in den Rahmen der Dringlichkeitsmaßnahmen für den Umweltschutz fallen, die in der Vereinbarung der im Rat versammelten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 6. März 1973 angesprochen sind.

Artikel 19

Um eine Beschlußfassung des Rates vor dem 1. Juli 1975 über eine auf die in der Landwirtschaft verwendeten Mineralöle anzuwendende gemeinsame Verbrauchsteuerregelung zu ermöglichen, unterbreitet die Kommission dem Rat vor dem 1. Juli 1974 diesbezügliche Vorschläge.

Artikel 20

1. Die Mitgliedstaaten setzen am 1. Januar 1975 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen und unterrichten unverzüglich hiervon die Kommission.

2. Außerdem tragen die Mitgliedstaaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie dafür Sorge, daß die Kommission von allen späteren Entwürfen wesentlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig benachrichtigt wird, daß sie sich dazu äußern kann.

Artikel 21

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 71/67 vom 14. April 1967

Anlage

Die in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie bezeichneten Verbrauchsteuerbefreiungen betreffen:

a) Mineralöle, die im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs im Sinne der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 [3]) eingesetzt worden sind, um die Veredelungserzeugnisse zu erhalten;

b) Mineralöle, die im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs bei einer in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 [4]) sowie in der Anlage zur Richtlinie der Kommission vom 30. Juni 1971 [4]) bezeichneten Verwendung verbraucht werden;

c) Kraftstoffe, Heizstoffe und Schmierstoffe – in den von jedem Mitgliedstaat festgelegten Grenzen – die sich in ausländischen, für einen vorübergehenden Aufenthalt einreisenden Transportmitteln oder in von einem Auslandsaufenthalt zurückkehrenden inländischen Transportmitteln befinden;

d) Mineralölproben von geringem Wert, die nur zur Erlangung von Bestellungen einzuführender Waren oder zur Aufgabe von Bestellungen auszuführender Waren dienen;

e) andere als die vorstehend genannten Mineralölproben, die unter der Bedingung der Wiederausfuhr eingeführt werden, um Bestellungen einzuführender Waren zu erhalten oder Bestellungen auszuführender Waren aufzugeben;

f) Mineralölproben, die für wissenschaftliche Forschungszwecke bestimmt sind;

g) Mineralöle, die für den Ausführer oder für seine Rechnung wiedereingeführt werden und die im Ausland weder eine Bearbeitung noch eine Umwandlung erfahren haben oder die im Ausland gelagert worden sind;

h) Mineralöle, die auf öffentlichen internationalen Ausstellungen gezeigt und anschließend wiederausgeführt werden.

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 58 vom 8. März 1969

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 161 vom 19. Juli 1971

Begründung

I. Notwendigkeit der Harmonisierung der Mineralölsteuern

Die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes mit binnenmarktähnlichen Eigenschaften sowie die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion setzen auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und damit bei den Spezialverbrauchsteuern voraus, daß diese in den Mitgliedsländern so harmonisiert werden, daß die Wettbewerbsbedingungen nicht, wie dies derzeit der Fall ist, durch Unterschiede in der Struktur oder in der Höhe dieser Steuern verfälscht werden. Die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes setzt weiter voraus, daß die solchen Steuern unterworfenen Waren innerhalb dieses Marktes unbehindert verkehren können. Diese Freizügigkeit im Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft ist jedoch nur möglich, wenn man die Besteuerung bei der Einfuhr, die Steuerentlastung bei der Ausfuhr und die Grenzkontrollen beseitigt. Diese Beseitigung setzt jedoch eine vorherige Harmonisierung der Verbrauchsteuersätze voraus, der wiederum eine Harmonisierung der Strukturen dieser Steuern vorangehen muß.

Über die vorgenannten allgemeinen Gründe hinaus ergibt sich die Notwendigkeit der Harmonisierung für die Mineralölsteuern innerhalb der Gemeinschaft aber auch noch aus folgenden besonderen Gründen.

So hat die Kommission in dem Bemühen, im Rahmen der gemeinschaftlichen Energiepolitik bei den Mineralölen, die die wichtigste Energiequelle in der Gemeinschaft sind, die Steuerbelastungsunterschiede und damit Wettbewerbsverzerrungen abzubauen, in ihrem am 28. Dezember 1970 [5]) dem Rat übersandten Entwurf einer Richtlinie vorgeschlagen, schon in naher Zukunft mit einer Annäherung der Sätze der Heizölsteuern zu beginnen. Die Kommission ging dabei von der Überlegung aus, daß es angebracht erscheint, während der Zeit bis zu der erst für eine spätere Phase vorgesehenen Harmonisierung der Steuersätze der Verbrauchsteuern [6]) eine konvergierende Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Energiebesteuerung einzuleiten und die Verbrauchsteuer auf Erdöl-Heizstoffe schrittweise zu vermindern. Damit würde den in der Ersten Orientierung für eine gemeinsame Energiepolitik vertretenen und vom Rat gebilligten Grundsätzen Rechnung getragen.

Eine erhebliche Bedeutung haben die Mineralölsteuern als Besteuerung der Kraftstoffe außerdem für die Verkehrspolitik in der Gemeinschaft. In ihrem am 29. März 1971 dem Rat zugeleiteten Vorschlag einer Entscheidung des Rates über die Einführung eines gemeinsamen Systems der Wegekostenanlastung [7]) und in der mit diesem Vorschlag übersandten Denkschrift hat die Kommission eindeutig erklärt und ausführlich begründet, warum die Verbrauchsteuern auf Kraftstoffe für die Wegekostenanlastung ein unverzichtbares Instrument sind.

II. Wesentliche Unterschiede in den Strukturen der Mineralölsteuern in den Mitgliedstaaten

Die Mineralölsteuern unterscheiden sich innerhalb der Gemeinschaft nicht nur hinsichtlich der Höhe der Steuersätze, sondern es bestehen auch bei den Steuerstrukturen und vor allem bei den nachstehend genannten erhebliche Unterschiede von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat.

A. Rohes Erdöl, das in die Weiterverarbeitung geht, ist steuerbares Erzeugnis in bestimmten Mitgliedstaaten, während es in anderen Mitgliedstaaten nur der Steueraufsicht und Beschränkungen hinsichtlich seiner Verwendung unterliegt. Bestimmte aromatische Kohlenwasserstoffe aus der Steinkohlenteerdestillation sind in Italien und Frankreich nicht steuerbar, aber ihre Verwendung als Kraftstoff ist dort untersagt. Handelspropan und -butan sowie Gemische aus Propan und Butan werden in Italien zur Steuer herangezogen, wenn sie als Heizstoff verwendet werden, während sie für diesen Zweck in den anderen Mitgliedsländern allgemein unversteuert verwendet werden können. In Dänemark werden nur Leichtöle besteuert, Irland seinerseits besteuert nicht die als Heizstoff oder Schmierstoff verwendeten Mineralöle. Feste Kohlenwasserstoffe werden in den Beneluxländern, in Irland, Dänemark und im Vereinigten Königreich nicht zur Steuer herangezogen. Diese Aufzählung ließe sich noch um eine ganze Reihe von quantitativ nicht ins Gewicht fallenden Erzeugnissen erweitern, die nur in einigen Mitgliedstaaten in den Anwendungsbereich der Steuer fallen.

B. Die Entstehung der Steuerschuld, die Überwachung der Herstellung, der Lagerung und des Verkehrs von Mineralölen sind ebenfalls von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich geregelt. Die auf den Verbrauch innerhalb eines Herstellungsbetriebs anwendbaren Regelungen und der Begriff des Herstellungsbetriebes

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 14 vom 11. Februar 1971

[6]) vgl. hierzu Kapitel II der Begründung zum Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Verbrauchsteuern und die anderen indirekten Steuern als die Mehrwertsteuer, die mittelbar oder unmittelbar den Verbrauch von Erzeugnissen belasten – Bulletin der EG, Beilage 3/72

[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 62 vom 22. Juni 1971

selbst weichen innerhalb der Mitgliedstaaten ebenfalls erheblich voneinander ab, was zu unterschiedlichen Begriffsbestimmungen für den Steuertatbestand führt.

Die von der Verwaltung ausgeübte Steueraufsicht stützt sich in mehreren Ländern im wesentlichen auf die buchmäßige Überwachung der Herstellerbetriebe, während in anderen Mitgliedsländern noch zahlreiche physische Kontrollen stattfinden.

Auch hinsichtlich der Entrichtung der Mineralölsteuer sind sowohl bei den Zahlungsfristen als auch bei der für die Inanspruchnahme der Frist erforderlichen Sicherheitsleistung z. T. erhebliche Unterschiede festzustellen; diese Unterschiede stehen indessen in engem Zusammenhang mit den üblichen Vertriebsbedingungen, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat ebenfalls unterschiedlich sind.

C. Es sind jedoch in erster Linie die Abweichungen bei den Steuerbefreiungen und -vergünstigungen, die den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft beeinflussen. Dies gilt einmal für die Regelung, die auf die als Rohstoff und Hilfsstoff in der Industrie verwendeten Mineralöle Anwendung findet. Diese Verwendung ist nicht in allen Mitgliedstaaten generell von der Verbrauchsteuer freigestellt. Dies gilt ferner für die in der Landwirtschaft, in der Luftfahrt, in der Binnen- und Küstenschiffahrt und in der Küstenfischerei sowie im Schienenverkehr verwendeten Kraftstoffe, für die einige Mitgliedstaaten volle Steuerbefreiung gewähren, während andere hingegen nur die Verwendung von Gasöl zu dem (für Heizzwecke vorgesehenen) ermäßigten Steuersatz zulassen, was ermöglicht, die Zahl verschieden gefärbter Erzeugnisse und deren getrennte Lagerung zu beschränken.

Dieser in keiner Weise erschöpfende kurze Überblick zeigt, daß sich die Harmonisierung der Mineralölsteuerstrukturen als unerläßlich erweist, wenn man in der Gemeinschaft steuerlich neutrale Wettbewerbsbedingungen schaffen will.

III. Die wichtigsten Punkte des Richtlinienvorschlags

1. Grundsätzliche Überlegungen

Wie bei der Mehrwertsteuer soll auch die Harmonisierung der Mineralölsteuer in zwei Phasen erfolgen; in einer ersten Stufe die Harmonisierung der Strukturen dieser Steuern und danach die Harmonisierung der Steuersätze. Dabei ergibt sich die grundsätzliche Frage, wo die Trennlinie zwischen den die Struktur und den die Steuerhöhe betreffenden Vorschriften zu ziehen ist. Zweifellos ergeben sich aus bestimmten Aspekten der Steuerstruktur auch Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten: das gilt z. B. für die Zulassung oder Verweigerung eines Steuerlagers unter Gewährung von Steueraufschub in bestimmten Fällen, für die sofortige oder hinausgeschobene Steuererhebung, für eine mehr oder weniger großzügige Politik auf dem Gebiet der Steuerbefreiungen. Es erscheint nichtsdestotrotz unerläßlich, auch diese Punkte im Zuge der ersten Harmonisierungsstufe zu regeln, wenn man eine tatsächliche und effiziente Harmonisierung der Verbrauchsteuerstrukturen erreichen will, denn es sind gerade die in diesen Bereichen angewendeten unterschiedlichen Regelungen, die die Wettbewerbsbedingungen verfälschen können. Würde sich die Strukturharmonisierung auf nebensächliche Dinge beschränken, so wäre außerdem das angestrebte Ziel, die spätere Steuersatzharmonisierung nicht noch zusätzlich durch gleichzeitige Steuerstrukturveränderungen zu erschweren, völlig verfehlt. Im übrigen hat die Teilung der Harmonisierung in zwei Stufen den Zweck, den Mitgliedstaaten im Rahmen der ihnen bei der Festsetzung der Steuersätze verbleibenden Autonomie die Möglichkeit zu lassen, etwaige durch die Strukturharmonisierung eintretende Haushaltseinbußen durch Steuersatzveränderungen zu harmonisieren, vorbehaltlich der Beachtung der in dem Vorschlag einer Rahmenrichtlinie enthaltenen Vorschriften [8]).

Unter diesem Blickwinkel sieht der Richtlinienentwurf in wichtigen, den Wettbewerb beeinflussenden Strukturmerkmalen Gemeinschaftslösungen vor, wie z. B. die Behandlung von Erdöl, das als Rohstoff verwendet wird. Er überläßt es andererseits den Mitgliedstaaten, eine Reihe von Steuerermittlungs-, Steueraufsichts- und Steuererhebungsmodalitäten, die gegenwärtig nur untergeordnete Bedeutung haben, entsprechend den nationalen Gegebenheiten nach eigenem Ermessen zu regeln.

Wenn im übrigen die Aufstellung gemeinschaftlicher Mieralölsteuerregeln für die Luftfahrt, die Binnenschiffahrt und die Landwirtschaft nicht durch diese Richtlinie erfolgt, so deshalb, weil die Festlegung solcher Regeln einerseits noch eingehende Untersuchungen und andererseits Fortschritte in der gemeinschaftlichen Verkehrspolitik und Agrarpolitik erfordert. Bis dahin werden die Mitgliedstaaten also die derzeit auf diesen Gebieten geltenden Regelungen beibehalten können.

2. Zu den einzelnen Vorschriften des Richtlinienvorschlags

Zu Artikel 1

Dieser Artikel enthält die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, die in Artikel 2 bezeichneten Mineralöle den Vorschriften der harmonisierten Verbrauchsteuer zu unterwerfen. Die in Artikel 2 im einzelnen definierten „Mineralöle" umfassen nicht nur flüssi-

[8]) siehe Fußnote [1]) auf Seite 5

ge Erzeugnisse, die als Öle im eigentlichen Sinne anzusprechen sind, sondern auch bestimmte gasförmige, pastöse oder feste Erzeugnisse, die zu den gleichen Zwecken wie die flüssigen Erzeugnisse verwendbar sind.

Zu Artikel 2

Artikel 2 grenzt den sachlichen Anwendungsbereich der harmonisierten Verbrauchsteuer ab.

Er nennt in Absatz 1 die Erzeugnisse, die dieser Verbrauchsteuer unterliegen sollen. In diesem Absatz werden so vollständig wie möglich die Erzeugnisse aufgezählt, die Kohlenwasserstoffe sind und für eine Verwendung als Kraftstoff oder Heizstoff in Betracht kommen.

Mit Rücksicht darauf, daß der Richtlinienvorschlag den Mitgliedstaaten die Möglichkeit läßt, während eines gewissen Zeitraums auch Schmierstoffe noch der Steuer zu unterwerfen (vgl. Artikel 17), sind im übrigen auch einige Erzeugnisse in den Anwendungsbereich einbezogen, die nur für eine Verwendung als Schmierstoff in Betracht kommen. Diese verschiedenen Erzeugnisse werden durch die Bezugnahme auf ihre Tarifnummer oder Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) definiert. Nach Absatz 4 des Artikels 2 soll die Fassung des GZT im Zeitpunkt der Anwendung der Richtlinie maßgeblich sein.

Absatz 2 enthält eine Generalklausel, die es ermöglichen soll, auch in Absatz 1 nicht genannte Erzeugnisse der Steuer zu unterwerfen, wenn sie als Kraftstoffe verkauft oder verwendet werden oder zu einer solchen Verwendung bestimmt werden.

Nach Absatz 3 wird es in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt, Rohöl in den Anwendungsbereich der Verbrauchsteuer einzubeziehen. Diese Lösung trägt der Tatsache Rechnung, daß der Umfang der inländischen Rohölförderung in den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede aufweist und daher Mitgliedstaaten mit zahlreichen Rohölförderstätten andere Kontroll- und Überwachungsprobleme haben, als die sich für Mitgliedstaaten ergeben, die die zu verarbeitenden Rohöle ausschließlich oder fast ausschließlich einführen. Durch die Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die Rohölproduzenten sind, Rohöl nicht in den Anwendungsbereich der Verbrauchsteuer einzubeziehen, werden diese in die Lage versetzt, die Rohölförderbetriebe nicht dem Steueraufsichtsverfahren zu unterwerfen, das für die Betriebe vorgesehen ist, die die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Mineralöle herstellen.

Zu Artikel 3

Der Artikel sieht vor, daß während des Zeitraums, für den noch eine Besteuerung von Schmierstoffen vorgesehen ist, Schmiermittelzubereitungen, die aus einer Mischung von steuerbaren Kohlenwasserstoffen und anderen Stoffen bestehen, nur mit ihrem Kohlenwasserstoffanteil der Verbrauchsteuer unterliegen sollen, wie es übrigens auch in den meisten Mitgliedstaaten üblich ist.

Darüber hinaus sieht dieser Artikel die Verpflichtung zur Erhebung einer Art von Ausgleichsteuer auf diejenigen eingeführten Erzeugnisse vor, die zwar keine Mineralöle im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags sind, aber solche Mineralöle enthalten. Die Steuer darf jedoch nicht über die Verbrauchsteuer hinausgehen, welche die in gleichartigen Erzeugnissen inländischer Fabrikation enthaltenen Mineralöle belastet hat. In Anbetracht des Vorschlags der generellen Steuerbefreiung von als Rohstoff für die Herstellung anderer Erzeugnisse verwendeten Mineralölen, dürfte diese Ausgleichsteuer grundsätzlich nur für Erzeugnisse in Frage kommen, die als Kraftstoffe (andere als die bereits in Artikel 2 Absatz 2 erfaßten Kraftstoffe zum Antrieb von Kraftfahrzeugen), als Heizstoff oder – während einer Übergangszeit – als Schmierstoff dienen können.

Zu Artikel 4

Artikel 4 präzisiert insbesondere den für die Entstehung der Steuerschuld maßgeblichen Tatbestand.

Für die in einem Mitgliedstaat im Inland hergestellten steuerbaren Mineralöle soll die Steuerschuld grundsätzlich dann entstehen, wenn sie aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden. Diese Steuerschuld kann bedingt oder unbedingt sein, je nachdem welcher Verwendung das Mineralöl nach seiner Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb zugeführt wird (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Artikel 8).

Eine Steuerschuld entsteht außerdem mit der Einfuhr von steuerbaren Mineralölen. Wann eine Einfuhr im Sinne der Richtlinie vorliegt, bestimmt Artikel 7.

Der Verbrauch von steuerbaren Mineralölen innerhalb eines Herstellungsbetriebs läßt eine Steuerschuld nur dann entstehen, wenn es sich um die Verwendung als Kraftstoff in Kraftfahrzeugen handelt, oder wenn sie für Zwecke verwendet werden, die nicht der Mineralölherstellung dienen, z. B. wenn Mineralöle verheizt werden, um Wärme für die Privatwohnungen des Personals oder um Energie für die Herstellung anderer Erzeugnisse als Mineralöle zu erzeugen. Es wird zu den Aufgaben des in Artikel 16 angesprochenen Verbrauchsteuerausschusses gehören, gemeinsame Kriterien für die Abgrenzung des Begriffs „Zwecke, die nicht der Herstellung dienen" festzulegen.

Schließlich war es mit Rücksicht auf die in Artikel 2 Absatz 2 enthaltene Generalklausel ebenfalls erforderlich, den Verkauf oder die Verwendung eines an sich nicht steuerbaren Erzeugnisses als Kraftstoff

und auch die Bestimmung eines solchen Erzeugnisses zur Verwendung als Kraftstoff zu Tatbeständen zu erklären, die eine Steuerschuld entstehen lassen.

Zu Artikel 5 und 6

Artikel 5 legt in Absatz 1 den Grundsatz fest, daß ein Betrieb die Eigenschaft als Mineralölherstellungsbetrieb erlangt, wenn er die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Erzeugnisse herstellt oder einer der in der zusätzlichen Vorschrift 5 zu Kapitel 27 des GZT genannten Bearbeitungen unterwirft. Die mit dieser Eigenschaft zusammenhängenden Pflichten (z. B. Betriebsanmeldung, bauliche Auflagen zur Erleichterung der Steueraufsicht u. dgl.) sind nicht im einzelnen genannt und bestimmen sich daher nach dem Recht des einzelnen Mitgliedstaates. Werden in einem solchen Betrieb auch andere Gegenstände hergestellt als die in Absatz 1 des Artikels 2 genannten Erzeugnisse, so erstreckt sich der nicht steuerbare innerbetriebliche Verbrauch von Mineralölen auf Grund des Artikels 4 Buchstabe b nicht auf die Herstellung dieser anderen Gegenstände. In diesem Fall ergibt sich für die Ermittlung der insbesondere auf die Heizstoffe anzuwendenden Steuerfreistellung die Notwendigkeit, eine Energiebilanz aufzustellen.

In Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Eigenschaft als Mineralölherstellungsbetrieb auch auf die Rohölförderstätten ausgedehnt, wenn ein Mitgliedstaat die rohen Öle der Tarifnummer 27.09 des GZT in die steuerbaren Mineralöle einbezieht.

Im Gegensatz dazu wird ein Betrieb, in dem ein unter Artikel 2 Absatz 2 fallendes Erzeugnis hergestellt wird, in keinem Fall als Mineralölherstellungsbetrieb angesehen.

Artikel 5 Absatz 2 soll eine anhand der Gesamtbuchführung eines Unternehmens vorgenommene Steueraufsicht und Steuerabrechnung auch dann ermöglichen, wenn dieses Unternehmen mehrere räumlich auseinanderliegende Herstellungsbetriebe umfaßt.

Artikel 6 Buchstabe a ermöglicht es, von dem in Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 aufgestellten Grundsatz die Fälle auszunehmen, in denen die Gewinnung von Mineralölen nicht Hauptzweck, sondern ein unvermeidlicher Nebeneffekt des Vorgangs ist, z. B. die Gewinnung von Mineralöl infolge der Reinigung von Wasser oder von Behältnissen, die Mineralöl enthalten haben. Buchstabe b spricht die Vorgänge an, die keine echte Herstellung sind, sondern nur die mehrmalige Verwendung des gleichen Erzeugnisses im gleichen Betrieb möglich machen sollen. Artikel 6 Buchstabe c stellt es den Mitgliedstaaten auch frei, unter bestimmten Voraussetzungen das Mischen von Mineralölen untereinander oder mit anderen Stoffen nicht als Mineralölherstellung anzusehen. Diese fakultativen Bestimmungen sollen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, die Zahl der unter Steueraufsicht zu stellenden Herstellungsbetriebe einzuschränken.

Zu Artikel 7

Artikel 7 stellt klar, daß unter „Einfuhr" das Verbringen eines Mineralöls in das Zollgebiet eines Mitgliedstaates zu verstehen ist.

Die in Artikel 7 gegebene Begriffsbestimmung der Einfuhr trägt indessen einerseits der Tatsache Rechnung, daß bestimmte Gebietsteile von Drittländern zum Zollgebiet von Mitgliedstaaten gehören und die Verbrauchsteuern dieser Mitgliedstaaten in diesen Gebietsteilen in der Regel ebenfalls angewendet werden, und andererseits der Überlegung, daß es angezeigt ist, Mineralöle bereits mit ihrem Verbringen in eine Freizone in den Anwendungsbereich der harmonisierten Verbrauchsteuer fallen lassen. Die Begriffsbestimmung berücksichtigt ferner die Tatsache, daß sich Zollgebiet und Anwendungsgebiet der Verbrauchsteuern nicht in allen Mitgliedstaaten decken.

Zu Artikel 8

Artikel 8 Absatz 1 und 2 steht im Zusammenhang mit Artikel 4. Sie sehen entsprechend der derzeitigen Praxis der Mineralölsteuererhebung in den Mitgliedstaaten vor, daß mit der Verwirklichung eines die Mineralölsteuerschuld begründenden Tatbestandes entweder sofort eine unbedingte Steuerschuld entsteht, die durch Entrichtung der Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu tilgen ist oder aber eine bedingte Steuerschuld.

Im letzteren Falle befindet sich das steuerbare Erzeugnis in einem „Steueraufschubverkehr", der unter steuerlicher Überwachung und ohne Entrichtung der Steuer seine Beförderung, seine Lagerung, seine Umwandlung in einem anderen Herstellungsbetrieb oder seine Verwendung zu steuerbefreiten Zwecken ermöglicht.

Eine unbedingte Verbrauchsteuerschuld entsteht regelmäßig bei Verwirklichung der in Artikel 8 Absatz 1 nach dem zweiten und dritten Gedankenstrich genannten Fälle (Verbrauch innerhalb eines Herstellungsbetriebs; Verwendung als Kraftstoff). In den nach dem ersten Gedankenstrich genannten Fällen (Abgabe zum Verbrauch) ist die entstandene Steuerschuld dann unbedingt, wenn die Abgabe eines Mineralöls zum Verbrauch mit seiner Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb oder mit seiner Abfertigung zum freien Verkehr nach der Einfuhr zeitlich zusammenfällt. Die Abgabe zum Verbrauch unterliegt den Formalitäten, die in diesbezüglichen Gemeinschaftsvorschriften oder in deren Ermangelung in den Vorschriften jedes Mitgliedstaates vorgesehen sind. Artikel 8 Abs. 2 stellt klar, daß bei aus Drittländern eingeführten Mineralölen die Vorschriften über die Entstehung des Anspruchs auf dem Gebiet der gemeinsamen Abgaben (Zölle und im Rahmen einer gemeinsamen Politik eingeführte Abgaben gleicher Wirkung) auch auf die Verbrauchsteuer ausgedehnt werden. In dem nach dem fünften Gedankenstrich

genannten Fall der Feststellung von Fehlmengen schließlich wird die Steuerschuld in dem Zeitpunkt unbedingt, in dem diese Fehlmengen im Herstellungsbetrieb, im Steuerlager oder bei Beförderung unter Steueraufschub festgestellt werden. Ist eine steuerfreie Verwendung beabsichtigt oder besteht Ungewißheit über die endgültige Verwendung eines steuerbaren Mineralöls, so entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes zunächst eine bedingte Steuerschuld. Diese bedingte Steuerschuld wird in der Folge entweder unbedingt und muß durch Zahlung getilgt werden (z. B. wenn ein Mineralöl aus einem Steuerlager zum Verbrauch abgegeben wird oder wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht mehr vorliegen, oder sie erlischt z. B. wenn ein Mineralöl ausgeführt oder für eine steuerbefreite Verwendung endgültig verbraucht wird. Die bedingte Steuerschuld besteht weiter, wenn mehrere der in Artikel 8 Absatz 3 genannten Fälle nacheinander verwirklicht werden. Im Steueraufschubverkehr kann die bedingte Steuerschuld auf eine andere Person übergehen.

Artikel 8 Absatz 4 überläßt den Mitgliedstaaten im Falle von Steuersatzänderungen die Entscheidung über die etwaige Nacherhebung bzw. Erstattung von Mineralölsteuer für bereits im freien Verkehr befindliche Mineralölbestände. Diese Ermächtigung erlaubt einem Mitgliedstaat, bei geringfügigen Steuersatzänderungen auf eine Nacherhebung bzw. Erstattung wegen des hiermit verbundenen Verwaltungsaufwandes zu verzichten.

Zu Artikel 9

Die in Artikel 9 Absatz 1 vorgesehene Freistellung ausgeführter Mineralöle von der Verbrauchsteuer entspricht der allgemeinen steuerlichen Praxis, daß produktbezogene indirekte Steuern grundsätzlich nur im Bestimmungsland erhoben werden. Die Steuerbefreiung gilt sowohl für Mineralöle, die an einen ausländischen Käufer geliefert werden, als auch für Mineralöle, die außerhalb des Gebiets eines Mitgliedstaates verbraucht werden, z. B. in der Hochseefischerei oder in der Hochseeschiffahrt.

Die in Artikel 9 Absatz 2 aufgeführten einzelnen Steuerbefreiungen für bestimmte Verwendungen stützen sich auf folgende Gründe:

Zu a)

Die generelle Steuerbefreiung der als Rohstoff oder Hilfsstoff verwendeten Mineralöle entspricht der in der Mehrzahl der Mitgliedsländer bestehenden derzeitigen Praxis und folgt dem Grundsatz, daß eine Akzise nicht die Wirkung einer Produktions- oder Produktionsmittelsteuer haben, d. h. keine Rohstoffe oder Produktionsmittel treffen sollte. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf die Verwendung von Mineralölen z. B. als Lösungs-, Entfettungs- oder Reinigungsmittel.

Die Steuerbefreiung von als Schmierstoff verwendeten Mineralölen, die nach Ablauf der in Artikel 17 genannten Übergangszeit, d. h. nach Aufhebung des Steuerausgleichs an den Grenzen wirksam werden soll, wird vor allem aus drei Gründen vorgeschlagen.

Zunächst ergibt sich aus den Statistiken der Mineralölindustrie, daß rund 75 v. H. der verbrauchten Schmierstoffe zu gewerblichen Zwecken verwendet werden; nach dem vorgenannten Grundprinzip sollte diese Verwendung keiner Akzise unterliegen. Im übrigen würde die Besteuerung der dann noch verbleibenden 25 v. H., welche den privaten Verbrauch an Schmierstoffen ausmachen, zu so großen erhebungstechnischen Schwierigkeiten führen, daß es vertretbar erscheint, dem durch Verzicht auf die Besteuerung des nichtgewerblichen Schmierstoffverbrauchs aus dem Wege zu gehen.

Schließlich bringt die Steuerbefreiung für die Steuerverwaltungen eine beträchtliche Vereinfachung dadurch mit sich, daß sie nicht mehr die große Zahl von Unternehmen zu überwachen haben, die für ihre eigenen Zwecke ihre besonderen Schmiermittelzubereitungen herstellen und dadurch, daß der Streit über die Frage vermieden wird, ob ein Erzeugnis der Schmierung dient oder nicht.

Es ist zu bemerken, daß die Verminderung des Mineralölsteueraufkommens, die sich aus der Nichtbesteuerung der Schmierstoffe ergeben würde, im Vergleich zum Gesamtaufkommen an Mineralölsteuer nicht sehr hoch liegt (0,16 bis 2,0 v. H.).

Die Steuerbefreiung der Schmierstoffe sollte daher unter diesem Gesichtspunkt keine größeren Schwierigkeiten bereiten, um so mehr als sie nach dem Vorschlag erst nach einer gewissen Frist obligatorisch werden soll, was erlauben würde, in der Zwischenzeit auf anderen Gebieten einen Ausgleich für die Aufkommensminderung zu suchen.

Zu b)

Die Steuerbefreiung des als Kraftstoff im öffentlichen Schienenverkehr verwendeten Gasöls findet ihre Rechtfertigung in der Tatsache, daß die öffentlichen Eisenbahnunternehmen, anders als die Straßenverkehrsunternehmen, für ihre Infrastruktur selbst aufkommen und deren Kosten im allgemeinen selbst tragen. Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der verschiedenen Verkehrsarten besteht daher kein Anlaß, den Eisenbahnunternehmen diese Infrastrukturkosten mittels einer Besteuerung der von ihnen verwendeten Kraftstoffe anzulasten, wie dies bei den Straßenverkehrsunternehmen geschieht.

Zu c)

Die in dieser Vorschrift angesprochenen Gase, d. h. alle gasförmigen Kohlenwasserstoffe ohne Rücksicht auf ihren Reinheitsgrad, unterliegen in fast allen Mitgliedstaaten der Verbrauchsteuer nur dann, wenn sie als Kraftstoff verwendet werden. Mit Rück-

sicht hierauf und auf die Tatsache, daß die Konkurrenzerzeugnisse Erdgas und Methan nicht der Verbrauchsteuer unterworfen sind, erschien es gerechtfertigt, allgemein die Steuerbefreiung für diese Gase vorzuschlagen, wenn sie als Heizstoff Verwendung finden.

Zu d)

Die Steuerbefreiung, die für die als Heizstoff verwendeten anderen Schweröle als Gasöl, d. h. in erster Linie für die schweren Heizöle der Tarifstelle 27.10 C II des GZT, vorgeschlagen wird, findet ihre Rechtfertigung zum einen in dem Grundsatz, daß eine Akzise nicht die Produktion treffen soll. Es ist dieser Grundsatz, auf den sich auch die vorgeschlagene Steuerbefreiung für die als Rohstoff oder als Schmierstoff verwendeten Mineralöle stützt; dieser Grundsatz müßte folglich auch hinsichtlich der insbesondere in der Industrie zur Energieerzeugung verwendeten Schweröle Beachtung finden. Die Steuerbefreiung erscheint zum anderen wünschenswert, wenn man im Einklang mit dem in der gemeinschaftlichen Energiepolitik verfolgten Ziel, der Gemeinschaft Energie zum niedrigstmöglichen Preis zur Verfügung zu stellen, darum bemüht ist, die ständig steigenden Energiekosten nicht noch durch die Akzise zu belasten.

Die Aufkommenseinbußen, die diejenigen Mitgliedstaaten, welche die schweren Heizöle besteuern, auf Grund der Steuerbefreiung erleiden würden, liegen zwischen 2,8 v. H. (Belgien) und 6,5 v. H. (Luxemburg) des Gesamtaufkommens an Mineralölsteuer. Die für die Verwirklichung dieser Steuerbefreiung vorgesehene lange Übergangszeit wird es diesen Staaten erlauben, eine stufenweise Einführung dieser Maßnahmen vorzusehen und – wie für die Schmierstoffe – einen Ausgleich für die eintretenden Aufkommensminderungen auf anderen Gebieten zu suchen.

Zu Artikel 10

Die auf in der Luftfahrt verwendete Mineralöle anzuwendende Verbrauchsteuerregelung wird erst festgelegt werden können, wenn der Rat in Übereinstimmung mit Artikel 84 Absatz 2 des Vertrages Bestimmungen über den Luftverkehr erlassen haben wird. In diesem Rahmen wird auch den Verpflichtungen Rechnung getragen werden müssen, die die Mitgliedstaaten anderer Staaten gegenüber unter Wahrung der Gegenseitigkeit auf Grund des am 7. Dezember 1944 in Washington unterzeichneten internationalen Luftfahrtabkommens eingegangen sind. Bis dahin erscheint es angebracht, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Beibehaltung der derzeitigen Regelungen zu lassen. Es steht nicht zu befürchten, daß sich aus dieser Sachlage nennenswerte Wettbewerbsverzerrungen ergeben, weil die bei der Mineralölsteuer bestehenden Unterschiede in erster Linie die private Fliegerei betreffen.

Ebenso kann eine völlige Steuerbefreiung für die in der Binnenschiffahrt verwendeten Mineralöle erst erwogen werden, wenn über die gemeinsame Verkehrspolitik auf dem Gebiet der unmittelbaren Wegekostenanlastung mehr Klarheit erreicht ist. Diese Überlegungen gelten ebenso, wenn auch in geringerem Maße, für die Küstenschiffahrt. In Erwartung dieser Klärung sieht der Richtlinienvorschlag gleichfalls die Beibehaltung der derzeitigen Begünstigungen vor.

Eine gemeinschaftliche Verbrauchsteuerregelung für die in der Landwirtschaft verwendeten Kraft- und Heizstoffe (in erster Linie die Gasöle für Ackerschlepper und landwirtschaftliche Maschinen) würde ermöglichen, zwischen den Mitgliedstaaten für ein wichtiges Element der Herstellungskosten landwirtschaftlicher Erzeugnisse gleiche Bedingungen zu schaffen. Bestimmte Mitgliedstaaten gewähren bereits volle Steuerbefreiung für diese Kraftstoffe oder sogar für die z. B. im Gartenbau verwendeten Heizstoffe. Andere erlauben den Landwirten, Gasöl für Heizzwecke zum ermäßigten Steuersatz als Kraftstoff zu verwenden. Die Wahl zwischen der völligen Steuerbefreiung dieser Kraftstoffe oder einem gemeinsamen ermäßigten Steuersatz sowie die Abgrenzung der gewählten Regelung erfordern noch eingehendere Untersuchungen. Aus diesem Grunde kann ein diesbezüglicher Vorschlag erst zu einem späteren Zeitpunkt gemacht werden. In der Zwischenzeit können die derzeitigen Regelungen weiter angewendet werden. Das Problem der Küstenfischerei stellt sich auf ähnliche Weise und wird im gleichen Rahmen zu behandeln sein.

Die Zollrechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sehen bei der Einfuhr bestimmter Waren eine Reihe von außertariflichen Zollbefreiungen vor. Diese Befreiungen werden in der Mehrzahl der Fälle auch auf die Verbrauchsteuer ausgedehnt und dann auf alle Einfuhren, einschließlich der Einfuhren aus anderen Mitgliedsländern angewendet. Bestimmte Befreiungen dieser Art kommen auch für Mineralöle in Betracht. Mit Rücksicht darauf, daß sich diese Befreiungen in fast allen Mitgliedstaaten gleichen, und sie nicht so gestaltet sind, daß sie Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil inländischer Erzeugnisse verursachen könnten, erscheint es angezeigt, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Beibehaltung dieser Befreiungen zu lassen.

Dies wird mit Absatz 2 des Artikels 10 bezweckt. Die in Rede stehenden Befreiungen betreffen im wesentlichen: die Einfuhr von Warenproben zur Erlangung von Aufträgen oder für die wissenschaftliche Forschung, die Einfuhr von Mineralölen, die in einen aktiven Veredelungsverkehr eingehen, die Einfuhr von bestimmten Mineralölvorräten in Transportmitteln und dergleichen.

Darüber hinaus ergab sich ebenfalls die Notwendigkeit, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Bei-

behaltung von Verbrauchsteuerbefreiungen einzuräumen, die sie auf Grund von Abkommen oder Verträgen gewähren, die nicht Gemeinschaftsrecht sind, wie z. B. Abkommen über Vorrechte von Institutionen der Organisation der Vereinten Nationen, von auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates stationierten Streitkräften eines anderen Staates usw.

Die den Mitgliedstaaten durch Artikel 10 Abs. 2 eingeräumte Möglichkeit kann selbstverständlich nicht die Verpflichtungen beeinträchtigen, die sich für sie aus anderen Gemeinschaftsvorschriften ergeben, wie z. B. aus der Richtlinie des Rates Nr. 68/297/EWG vom 19. Juli 1968 über die Vereinheitlichung der Vorschriften über die abgabenfreie Einfuhr des in den Treibstoffbehältern der Nutzfahrzeuge enthaltenen Treibstoff.

Zu Artikel 11

Um die für eine zweite Stufe vorgesehene Steuersatzharmonisierung nicht zu erschweren, erschien es angezeigt, im Rahmen der Harmonisierung der Mineralölsteuerstruktur eine Reihe von Grundsätzen betreffs der Möglichkeiten der Steuersatzdifferenzierung festzulegen. In diesem Rahmen sieht Artikel 11 vor, daß die Steuersätze unabhängig von ihrer Tarifposition je nach den Eigenschaften der Erzeugnisse verschieden hoch sein können; für ein gleiches Erzeugnis kann der Steuersatz dann noch weiter differenziert werden je nach dem, ob dieses Erzeugnis oder zu einer Gruppe zusammengefaßte Erzeugnisse als Kraftstoff für den Fahrzeugantrieb, als Kraftstoff für andere Zwecke, als Heizstoff oder als Schmierstoff verwendet werden. Was Differenzierungen der Steuersätze angeht, die sich auf andere Kriterien stützen (z. B. zugunsten eines bestimmten Verwenders), so werden sie durch Artikel 11 nicht untersagt, aber einem Verfahren der Konsultierung unterstellt.

Es versteht sich von selbst, daß dieses Konsultationsverfahren die Vorschriften des Vertrages über staatliche Beihilfen (Artikel 92 bis 94 und vor allem Artikel 93 Abs. 3) nicht beeinträchtigen kann.

Zu Artikel 12

Die Modalitäten der Steueraufsicht und der hierfür erforderlichen Kontrollen soll jeder Mitgliedstaat nach Maßgabe der bei ihm gegebenen Verhältnisse selbst festlegen.

Hinsichtlich der Färbung und Kennzeichnung bestimmter, einem ermäßigten Steuersatz unterliegender Mineralöle (z. B. Gasöl für Heizzwecke) erscheint es jedoch wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten so bald als möglich über die Färbe- und Kennzeichnungsmittel Einvernehmen erzielen, da hierdurch der Verkehr von gefärbten und gekennzeichneten Mineralölerzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft erleichtert würde.

Zu Artikel 13

Entsprechend der Praxis in den meisten Mitgliedstaaten sieht Artikel 13 vor, daß Mineralöle in Steuerlagern gehalten werden können. Der Steuerlagerverkehr bezweckt, die Entrichtung der Steuer bis zu dem Zeitpunkt hinausschieben zu können, in dem über die endgültige Verwendung des Mineralöls Gewißheit besteht. Das Steuerlager ermöglicht, daß Mineralölhändler und Mineralölhersteller hinsichtlich des Zeitpunkts, in dem die Verbrauchsteuerschuld unbedingt wird, gleich behandelt werden. Die Herstellung von Schmiermittelzubereitungen, für die eine Anteilsbesteuerung nach Artikel 3 in Betracht kommt, darf im Steuerlager erfolgen; sie kann aber selbstverständlich auch in einem Mineralölherstellungsbetrieb durchgeführt werden, oder aber außerhalb eines solchen und außerhalb eines Lagers stattfinden, wenn in diesem letzteren Falle die in die Zubereitung eingehenden steuerbaren Mineralölkomponenten vorher versteuert worden sind (vgl. hierzu Artikel 6 Buchstabe c).

Zu Artikel 14

Die von der Steuerlagerregelung nach Artikel 14 Absatz 1 ausgeschlossenen, dem Verkauf im Einzelhandel dienenden Lagereinrichtungen sind insbesondere die Vorratsbehälter der Tankstellen, aber auch die Vorratsbehälter der Heizöleinzelhändler.

Die den Mitgliedstaaten in Artikel 14 Absatz 2 gegebene Ermächtigung, die Errichtung eines Steuerlagers von zusätzlichen Bedingungen abhängig zu machen, soll es diesen vor allem ermöglichen, den jeweils gegebenen Vertriebsverhältnissen Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 15

Artikel 15 sieht in seinem Absatz 1 vor, daß die Frist für die Zahlungen der Mineralölsteuer von den Mitgliedstaaten so festgesetzt wird, daß sie innerhalb einer Zeitspanne liegt, die vom 15. Tag des ersten bis zum 15. Tag des zweiten Monats reicht, der auf den Monat des Unbedingtwerdens der Steuerschuld folgt. Die durchschnittliche Zahlungsfrist kann damit 30 bis 60 Tage betragen. Für die Mitgliedsländer, in denen die Verbrauchsteuerregelung deren sofortige Entrichtung vorsieht, erschien aus budgetären Gründen die Einräumung einer Übergangszeit (vgl. Artikel 17 Absatz 2) für die Anwendung dieser Vorschrift angebracht.

Aus Gründen der Vereinfachung ist den Mitgliedstaaten in Artikel 15 Absatz 2 die Möglichkeit gelassen, bei aus Drittländern oder aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführten steuerbaren Erzeugnissen die Erhebung der Verbrauchsteuer nach den Regeln und Modalitäten vorzunehmen, die für Zölle Anwendung finden.

Zu Artikel 16

Falls sich Gemeinschaftsmaßnahmen zur praktischen Durchführung der Richtlinie, insbesondere gemeinsame Definitionen bestimmter verwendeter Begriffe, als notwendig erweisen sollten, sind sie nach der Vorschrift des Artikels 16 in einem vereinfachten, beschleunigten Verfahren im Rahmen eines Verbrauchsteuerausschusses zu erlassen.

Zu Artikel 17

Zu Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a ist ausgeführt, daß die Mitgliedstaaten aus Haushaltsgründen über eine Frist zur Verwirklichung der in diesem Artikel vorgesehenen Verbrauchsteuerbefreiung der Schmierstoffe verfügen sollen. Das ist der Grund, warum Artikel 17 klarstellt, daß spätestens bis zur Aufhebung der Steuergrenzen Schmierstoffe noch besteuert werden können. Es wurde nicht für notwendig erachtet, einen stufenweisen Abbau der Schmierstoffbesteuerung vorzusehen, weil die Besteuerung dieser Erzeugnisse im Vergleich zum Gesamtaufkommen der Mineralölsteuer nur verhältnismäßig niedrige Einnahmen erbringt.

Aus den gleichen budgetären Gründen wird vorgeschlagen, die in Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe d vorgesehene Steuerbefreiung der Industrieheizöle erst später zu verwirklichen.

Artikel 17 Abs. 2 räumt ferner dem Vereinigten Königreich und Irland einen Zeitraum von 3 Jahren für die Anwendung der in Artikel 15 Abs. 1 genannten Zahlungsfrist ein.

Zu Artikel 18

Die Richtlinie untersagt den Mitgliedstaaten, Mineralöle mittelbar oder unmittelbar anderen Steuern als der harmonisierten Mineralölsteuer und der Mehrwertsteuer zu unterwerfen. Dadurch soll vermieden werden, daß die Mitgliedstaaten durch die Einführung neuer Steuern die in diesem Richtlinienvorschlag vorgesehene Harmonisierung der Mineralölsteuer in Frage stellen. Artikel 18 ermächtigt jedoch einige Mitgliedstaaten, bestimmte zweckgebundene Sonderabgaben beizubehalten, wie z. B. Abgaben zur Förderung der Kohlenwasserstoff-Forschung oder Abgaben zur Bekämpfung der Luft- oder Wasserverschmutzung.

Anlage I

Aufkommen der Mineralölsteuer in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (I) in 1971 (1971/72), ihr Verhältnis zu den Gesamtsteuereinnahmen (II) und ihre Verteilung auf die Hauptgruppen der steuerbaren Erzeugnisse

a) in Mio nationaler Währung
b) in Mio Rechnungseinheiten EUR (zum Verhältnis a) : b) siehe Anlage 2)
(Quelle zu II: Steuerstatistik des SAEG, 1972)

		B	D	DK	F	GB	IRL	I	L	NL
I. Aufkommen an Mineralölsteuer	a)	24 236	12 417	1552	14 685	1 443	50,1	1 964,979	1 083	1 782
	b)	498,0	3 856,5	204,8	2 643,9	3 463,2	120,2	3 112,3	22,2	505,8
II. Gesamtsteuereinnahmen	a)	343 794	178 868	36 101	187 450	17 314	554,6	11 500 955	11 462	34 129
	b)	7 065,6	55 552,8	4 765,1	33 748,8	41 553,4	1 331,0	18 216,3	235,6	9 687,9
I in % von II		7,0	6,9	4,3	7,8	8,3	9,03	17,0	9,4	5,2
III. Verteilung von I:										
– Normalbenzin	a)	1 589	3 678	652	2 550	380,0	9,6	305 097	76,5	250
	b)	32,6	1 142,3	86	459,1	912	23,0	483,2	1,6	70,9
in % von I		6,5	29,6	42	17,3	26,3	19,2	15,5	7,0	14,0
– Superbenzin	a)	15 874	4 148	900	8 350	6 306	33,0	1 168 805	737	1 240
	b)	326,2	1 288,2	118,8	1 503,3	1 513,4	79,2	1 851,3	15,1	352
in % von I		65,5	33,4	58	56,8	43,7	65,9	59,5	68,0	69,5
– Dieselkraftstoff										
	a)	2 255	3 277	—	2 865	299,0	7,5	199,167	73	100
	b)	46,3	1 017,7	—	515,8	717,6	18,0	315,5	1,5	28,4
in % von I		9,3	26,4	—	19,5	20,7	14,9	10,1	6,7	5,6
– Gasöl/1. Heizöl										
	a)	3 736	462	—	680	32,5	—	39 764	76	95
	b)	76,8	136	—	122,4	78	—	63	1,56	27
in % von I		15,4	3,7	—	4,6	2,2	—	2,0	7,0	5,3
– schweres Heizöl										
	a)	691	603	—	—	88,6	—	64 441	71	85
	b)	14,2	177,5	—	—	212,6	—	102,1	1,45	24,1
in % von I		2,8	4,8	—	—	6,1	—	3,3	6,5	4,7
– Schmieröle	a)	18	211	—	190	2,3	—	39 670	0,08	2
	b)	0,36	65,5	—	34,2	5,5	—	62,8	0,001	0,5
in % von I		0,07	1,7	—	1,3	0,1	—	2,0	0,007	0,1

Taux des accises sur les huiles minérales appliqués au 1/7/73 dans les Etats mebres de la Communauté
Mineralölsteuersätze am 1/7/73 in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft
Exice duty rates on mineral oils in application at July 1, 1973 in the Member States of the Community

a = densité moenne à 15°C, mittlere Dichte bei 15°C, average density at 15°C

b = taux légal en monnaie nationale, gesetzl. Steuersatz in nat. Währung, legal rate in national currency

Produit – Erzeugnis – product		B	D	DK	F
I. Essence normale	a)	0,732	0,733	0,730	0,723
Normalbenzin	b)	635 FB/hl	44 DM/hl	82,17 ∅/1	63,13 FF/hl
Standard petrol	c)	8 675	600,27	1126	873,17
	d)	178,28	186,43	148,58	157,20
II. Essence super	a)	0,746	0,758	0,754	0,749
Superbenzin	b)	635 FB/hl	44 DM/hl	82,17 ∅/1	66,83 FF/hl
High-grade petrol	c)	8 512	580,47	1089,78	892,25
	d)	174,93	180,28	143,80	160,64
III. Gasoil (carburant)	a)	0,829	—	—	0,830
Dieselkraftstoff	b)	225 FB/hl	49,65 DM/100 kg	0	37,90 FF/hl
Gas-oil for moter fuel	c)	3 076	496,50	0	456,62
	d)	63,21	154,20	0	82,21
IV. Gasoil (chauffage)	a)	0,829	—	—	0,831/0,900
Fuel-oil léger	b)	45 FB/hl	1 DM/100 kg	0	1,83 FF/hl
Heizöl EL	c)	543	10	0	22,02/20,33
Gasoil (heating)	d)	11,16	3,10	0	3,96/3,66
V. Fuel-oil leurd	a)	—	—	—	—
Heizöl schwer	b)	10 FB/100 kg	1,50 DM/100 kg	0	0
Heavy feul-oil	c)	100	15	0	0
	d)	2,05	4,65	0	0
VI. Huiles lubrifiantes	a)	—		—	
Schmieröle	b)	10 FB/100 kg	49,65 DM/100 kg	0	27 FF/100 kg
Lubricante	c)	100	496,50	0	270
	d)	2,05	154,20	0	48,61
1 unité monnaie nationale = EUR					
1 Einheit d. nat. Währung = EUR		1 FB =	1 DM =	1 dkr =	1 FF =
1 unit of nat. currency = EUR		0,0205519	0,310580	0,131956	0,180042

Annexe 2
Anlage 2
Annex 2

c = taux en monnaie nationale par tonne,
Steuersatz je t in nat. Währung,
rate per t in national currency

d = taux en unité de compte EUR par tonne
Steuersatz je t in Rechnungseinheiten EUR
rate par t in account unit EUR

GB	IRL	I	L	NL
0,740	0,729	—	0,732	0,735
0,225 £/gall	0,2075 £/gall	13 893 Lit/100 kg	535 FL/hl	38,73 hfl/hl
66,82	62,61	138 930	7308	526,93
160,36	150,26	220,05	150,19	149,57
0,745	0,746	—	0,746	0,744
0,225 £/gall	0,2075 £/gall	13 8930 Lit/100 kg	535 FL/hl	38,73 hfl/hl
66,37	61,18	138 930	7171	520,56
159,28	146,83	220,05	147,38	147,76
0,836	0,835	—	0,829	0,832
0,225 £/gall	0,1773 £/gall	5162 Lit/100 kg	115 FL/hl	16,87 hfl/hl
59,17	46,70	51 620	1387	202,76
142,00	112,07	81,76	28,50	57,55
0,836	—	—	0,829	0,832
0,01 £/gall	0	350 Lit/100 kg	25-38 FL/hl	3,26 hfl/hl
2,63	0	3500	301 – 458	39,18
6,31	0	5,54	6,19 – 9,41	11,12
0,960	—	—	—	—
0,01 £/gall	0	80 Lit/100/kg	10 FL/100 kg	1,40 hfl/hl
2,29	0	800	100	14
5,49	0	1,26	2,05	3,97
0,897	—	–/100 kg	—	—
0,01 £/gall	0	12 400/15 700 Lit	10 FL/100 kg	0
2,45	0	124 000/157 000	100	0
5,88	0	196,40/248,67	2,05	0
1 £ =	1 £ =	1 Lit =	1 FL =	1 hfl =
2,39999	2,39999	0,0015839	0,0205519	0,283864